

**Studien- und Prüfungsordnung für das
Master-/Promotionsprogramm
Ernährungswissenschaft
an der Mathematisch-Naturwissen-
schaftlichen Fakultät
der Universität Potsdam**

Vom 13. Februar 2019

**i.d.F. der Zweiten Satzung zur Ände-
rung der Studien- und Prüfungsordnung
für das Master-/Promotionsprogramm
Ernährungswissenschaft
an der Mathematisch-Naturwissen-
schaftlichen Fakultät
der Universität Potsdam**

- Lesefassung -

Vom 29. Mai 2024¹

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des §§ 19 Abs. 1, 22 Abs. 1-2, 31 Abs. 3 und 7 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 21], S.2), in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMA-O) (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 35), zuletzt geändert am 18. April 2018 (AmBek. UP Nr. 6/2018 S. 370), am 13. Februar 2019 folgende Satzung beschlossen:²

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abschlussgrade
- § 3 Ziele des Masterstudiums
- § 4 Kooperation mit Einrichtungen außerhalb der Universität Potsdam
- § 5 Dauer und Gliederung des Masterstudiums

- § 6 Module und Studienverlauf im Masterstudium
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Freiversuch
- § 9 Aufenthalt im Ausland
- § 10 Modulgewichtung bei der Abschlussnotensbildung des Masterstudiums
- § 11 Zulassung zum Promotionsprogramm (Fast-Track-Promotion); Wechsel in das Promotionsprogramm)
- § 12 Module und Studienverlauf der Promotionsphase
- § 13 Dissertation
- § 13a Zeugnis
- § 14 Zulassung von externen Bewerbern oder Bewerberinnen in das Promotionsprogramm
- § 15 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anhang 1: Modulkataloge

Anhang 2: Exemplarische Studienverlaufspläne

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für das Studium im Masterstudiengang Ernährungswissenschaft an der Universität Potsdam. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O). Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der BAMA-O gehen die Bestimmungen der BAMA-O den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

(2) Diese Ordnung gilt auch für das strukturierte Promotionsprogramm Ernährungswissenschaft an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam. Gemäß § 8 Abs. 3 Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam regelt sie Inhalt, Aufbau sowie Prüfungen des integrierten Master- und Promotionsprogramms Ernährungswissenschaft. Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät gehen die Bestimmungen der Promotionsordnung den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

§ 2 Abschlussgrade

(1) Nach Erwerb der erforderlichen Leistungspunkte und nach Vorlage der Graduierungs-voraussetzungen verleiht die Universität Potsdam durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den Grad eines „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 17. Juli 2024.

² Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 26. März 2019.

(2) Nach Erwerb der erforderlichen Leistungspunkte und nach Erfüllung der übrigen Promotions-voraussetzungen verleiht die Universität Potsdam durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den Grad eines „Doktor der Naturwissenschaften“, abgekürzt „Dr. rer. nat.“.

§ 3 Ziele des Masterstudiums

Im forschungsorientierten Masterstudium Ernährungswissenschaft werden die in einem geeigneten grundständigen Bachelorstudiengang, wie zum Beispiel einem Bachelor der Ernährungswissenschaft oder in einem naturwissenschaftlichen Fach/Studiengang, das/der die als Voraussetzung für den Masterstudiengang wesentlichen Inhalte in hinreichendem Umfang vermittelt, erworbenen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Hinblick auf eine zukünftige Tätigkeit in der Ernährungswissenschaftlichen Forschung vertieft und erweitert.

Die Studierenden:

- kennen wesentliche Konzepte des Standes der Wissenschaft in den Bereichen der ernährungswissenschaftlichen Forschung mit besonderem Schwerpunkt auf den ernährungs-abhängigen Erkrankungen, und verfügen in ausgewählten Bereichen über ein detailliertes Wissen über den Stand der Forschung und aktuelle Forschungsansätze,
- verfügen über die Grundlagen für eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten in der ernährungswissenschaftlichen Forschung,
- können Tätigkeiten und Aufgaben in forschenden Abteilungen der Universitäten oder außer-universitären Einrichtungen, der Industrie oder in Behörden ausführen. Mögliche Berufsfelder sind insbesondere Forschung und Entwicklung, Qualitätskontrolle, Vertrieb, Management, Verwaltung und Politik,
- verfügen über personale und soziale Kompetenzen, z. B. hinsichtlich Teamarbeit, Konfliktlösung, Präsentation, wissenschaftlichem Schreiben.

§ 4 Kooperation mit Einrichtungen außerhalb der Universität Potsdam

(1) Der Masterstudiengang Ernährungswissenschaft wird mit dem Deutsches Institut für Ernährungsforschung (DIfE) und dem Institut für Gemüse und Zierpflanzenzucht (IGZ) durchgeführt. Dieses Mitwirken dokumentiert sich in gemeinsamen Berufungen der Universität Potsdam mit dem DIfE und dem IGZ. Die gemeinsam berufenen Professorinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen des DIfE und des IGZ bieten im Rahmen der dort vorhandenen Expertise Lehrveranstaltungen an.

(2) Eine Zusammenarbeit mit medizinischen Einrichtungen zur Vermittlung klinischer Lehrinhalte

ist notwendig. Eine Zusammenarbeit mit klinischen Einrichtungen kann darüber hinaus zur Erweiterung des Fächerkanons im Wahlbereich erfolgen.

§ 5 Dauer und Gliederung des Masterstudiums

(1) Der konsekutive, forschungsorientierte Masterstudiengang Ernährungswissenschaft wird an der Universität Potsdam als Ein-Fach-Studium mit einer Regelstudienzeit (Vollzeitstudium) von vier Semestern und 120 Leistungspunkten angeboten. Der Studiengang ist nicht für ein Teilzeitstudium geeignet.

(2) Das Masterstudium gliedert sich wie folgt:

Pflichtmodule	59 LP
Wahlpflichtmodule	31 LP
Masterarbeit	30 LP

§ 6 Module und Studienverlauf im Masterstudium

(1) Das Masterstudium Ernährungswissenschaft setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Modulkurzbezeichnung	Name des Moduls	LP
I Pflichtmodule (59 LP)		
1. Angleichungsmodul (6 LP)		
IEW-PM-1	Repetitorium Ernährungswissenschaftliche Grundlagen	6
2. Vertiefungsmodule (38 LP)		
IEW-PM-2	Molekulare Ursachen Ernährungs-abhängiger Erkrankungen	8
IEW-PM-3	Toxikologie, Lebensmittelchemie und Analytik in der Ernährungswissenschaft	8
IEW-PM-4	Epidemiologie, Physiologie und Humanernährung	8
IEW-PM-5	Kurspraktikum Ernährungswissenschaftliche experimentelle Arbeitsmethoden	8
IEW-PM-6	Aktuelle Themen der Ernährungswissenschaft und ernährungswissenschaftlicher Forschungsmethoden	6
3. Vorbereitungsmodul		
IEW-PM-7	Vorbereitungsmodul	15
II. Wahlpflichtmodule (31 LP)		
Der/die Prüfungsausschussvorsitzende benennt vor Anmeldung durch die bzw. den Studierenden der folgenden Module jeweils die verantwortliche Prüferin/Lehrende bzw. den verantwortlichen Prüfer/Lehrenden aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten Hochschullehrer/-lehrerinnen sowie auf		

<p>Vorschlag der bzw. des Studierenden und mit Zustimmung der verantwortlichen Prüferin/Lehrenden bzw. des verantwortlichen Prüfers/Lehrenden das konkrete zu bearbeitende Thema. Die Benennung erfolgt schriftlich. Wird ein Modul außerhalb der Universität Potsdam unter Mitwirkung externer Dritter durchgeführt, ist vorab mit dem Prüfungsausschussvorsitzenden ein sog. Learning Agreement schriftlich zu vereinbaren, um zu gewährleisten, dass die geregelten Inhalte und Standards in der Ausgestaltung des Moduls den Qualitätsanforderungen der Universität Potsdam entsprechen.</p> <p>1. Forschungsmodule (16 LP) Es müssen zwei Module erfolgreich abgeschlossen werden.</p>		
IEW-WPM-1	Einführung in die eigenständige ernährungsepidemiologische Forschung	8
IEW-WPM-2	Einführung in die eigenständige molekulare Ernährungsforschung	8
IEW-WPM-3	Einführung in die eigenständige analytische Ernährungsforschung	8
IEW-WPM-4	Einführung in die eigenständige Humanernährungsforschung	8
IEW-WPM-5	Einführung in die eigenständige ernährungsmedizinische Forschung	8
IEW-WPM-6	Einführung in die eigenständige praktische Ernährungsforschung	8
<p>2. Spezialisierungsmodule (15 LP) Es muss ein Modul erfolgreich abgeschlossen werden.</p>		
IEW-WPM-7	Spezialisierungsmodul - Theorie	15
IEW-WPM-8	Spezialisierungsmodul - Praxis	15
IEW-WPM-9	Spezialisierungsmodul - ernährungsepidemiologische Forschung	15
IEW-WPM-10	Spezialisierungsmodul - molekulare Ernährungsforschung	15
IEW-WPM-11	Spezialisierungsmodul - analytische und toxikologische Ernährungsforschung	15
IEW-WPM-12	Spezialisierungsmodul - Humanernährungsforschung	15
IEW-WPM-13	Spezialisierungsmodul - ernährungsmedizinische Forschung	15

(2) Die Lehr- und Prüfungssprache des Masterstudiengangs Ernährungswissenschaft ist Deutsch und Englisch. Die jeweilige Lehr- und Prüfungssprache je Lehrveranstaltung bzw. Leistungserfassung ist

spätestens zu Beginn der Belegungsfrist nach § 9 Abs. 5 bzw. bei Bekanntgabe des Prüfungstermins nach § 9 Abs. 4 bekannt zu geben.

(3) Der inhaltliche Schwerpunkt des gewählten Spezialisierungsmoduls IEW-WPM-7 bis IEW-WPM-13 soll sich von den Inhalten der Module IEW-WPM-1 bis IEW-WPM-6 unterscheiden.

(4) Das Vorbereitungsmodul IEW-PM-7 dient der unmittelbaren thematischen und methodischen Vorbereitung der Masterarbeit. Es wird dringend empfohlen, dass die Masterarbeit nicht aus dem gleichen Gebiet wie das Spezialisierungsmodul kommt. Der Prüfer/die Prüferin des Vorbereitungsmoduls, die in der Regel mit dem Erstgutachter/der Erstgutachterin der Masterarbeit identisch sind, sowie der Inhalt des Vorbereitungsmoduls werden vor Beginn des Moduls auf Vorschlag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

(5) Exemplarische Studienverlaufspläne für das Masterstudium sind in Anhang 2 zu dieser Ordnung aufgeführt.

(6) Näheres zu den Modulbeschreibungen der in Absatz 1 genannten Module regelt Anhang 1: Modulkatalog.

§ 7 Masterarbeit

(1) Sobald die bzw. der Studierende den erfolgreichen Abschluss von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 75 Prozent der Gesamtzahl der im Studiengang zu absolvierenden Leistungspunkte abzüglich der Leistungspunkte für die Abschlussarbeit nachweist (68 Leistungspunkte), hat die bzw. der Studierende Anspruch auf die unverzügliche Vergabe eines Themas für die Masterarbeit.

(2) Die Masterarbeit hat inklusive der Disputation einen Umfang von 30 Leistungspunkten.

§ 8 Freiversuch

Im Masterstudium im Studiengang Ernährungswissenschaft können zwei Freiversuche in Anspruch genommen werden.

§ 9 Aufenthalt im Ausland

Ein Auslandsaufenthalt nach dem ersten Fachsemester wird ausdrücklich unterstützt.

§ 10 Modulgewichtung bei der Abschlussnotenbildung des Masterstudiums

Das Angleichungsmodul trägt mit einem Gewichtungsfaktor von 0,5, die Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit einem Gewichtungsfaktor 1,0 zur Berechnung der Abschlussnote bei. Die Note der Masterarbeit und -verteidigung geht in die Berechnung mit einem Faktor 3 ein.

§ 11 Zulassung zum Promotionsprogramm (Fast-Track-Promotion); Wechsel in das Promotionsprogramm

(1) An das Masterstudium kann sich unmittelbar das Promotionsstudium Ernährungswissenschaft anschließen, welches unter Anrechnung der Zeit des Masterstudiums nach insgesamt 9 Semestern und mit insgesamt 270 Leistungspunkten beendet wird. Im Falle des Wechsels in das Promotionsprogramm werden die im Masterstudium erbrachten Module mit den erworbenen Leistungspunkten (90 LP) auf das Promotionsprogramm angerechnet.

(2) Studierende des Masterstudiengangs Ernährungswissenschaft im Rahmen des Master- /Promotionsprogramms können im Rückmeldezeitraum beim Prüfungsausschuss im dritten Fachsemester beantragen, zum Promotionsprogramm, welches nach dem vierten Fachsemester im Masterstudium startet, zugelassen zu werden.

(3) Für die Zulassung zum Promotionsprogramm müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Absatz 2 folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) Abschluss der Pflichtmodule IEW-PM-1 bis IEW-PM-6 des Masterstudiengangs innerhalb des 1. Studienjahres sowie erfolgreicher Abschluss der für den Abschluss erforderlichen Module aus IEW-WPM-1 bis IEW-WPM-6. Die gewichtete Gesamtnote der in Satz 1 genannten Module muss 2,0 oder besser betragen.
- b) Sprachkenntnisse in Englisch, die mindestens der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Es gilt § 4 Abs. 2 der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung - ZULO) entsprechend. Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

(4) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist die Akademische Eignung. Zur Feststellung der akademischen Eignung wird, in der Regel am Ende des 3. Fachsemesters, in Form eines erweiterten Leistungsnachweises, der für die Erlangung des Masterabschlusses nicht erforderlich ist, im Rahmen des Vorbereitungs-

moduls (IEW-PM-7) ein Auswahlgespräch durchgeführt, bei dem die Studierenden ihr Master-Promotionsprojekt in einem 30-minütigen Vortrag vorstellen und dann bis maximal 60 Minuten von einem Auswahlkomitee dazu befragt werden. Dem Auswahlkomitee gehören neben dem zukünftigen Erst- und Zweitbetreuer sowie Mentor mindestens zwei habilitierte Mitglieder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an, die im Normalfall Mitglieder des Instituts für Ernährungswissenschaft oder Kooperierender Einrichtungen sind. Ziel des Gesprächs ist es, unter anderem zu prüfen, ob der Bewerber, die Bewerberin

- das Thema der Arbeit voll umfänglich verstanden hat und wissenschaftlich vertreten kann,
- im Fachgebiet der geplanten Arbeit über ein über das Thema der Arbeit deutlich hinausgehendes Fachwissen verfügt,
- eigenständige Lösungsansätze für Probleme und Fragestellungen im Zusammenhang mit der Arbeit entwickeln und begründen kann,
- über methodische Kompetenzen zur Bearbeitung der Arbeit verfügt,
- über eine hinreichende Motivationsstärke zur Durchführung des Projekts verfügt.

Sowohl Erst- und Zweitbetreuer als auch Mentor müssen den Studierenden die akademische Eignung schriftlich bestätigen und eine Betreuungsvereinbarung gemäß der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät in der jeweils gültigen Fassung unterzeichnet und in der Fakultät vorgelegt haben.

(5) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss spätestens bis zum Beginn des Rückmeldezeitraums des jeweiligen vierten Fachsemesters. Zur Zulassung zur Promotionsphase ist die Anmeldung zur Masterarbeit vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Satz 1 nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass bis zum Wechsel in die Promotionsphase unmittelbar im Anschluss an das vierte Fachsemester der Masterabschluss nachzuweisen ist (vorläufige Zulassung).

(6) Über die Annahme der Anzeige der Promotionsabsicht entscheidet der Promotionsausschuss nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss nach den Regelungen der jeweilig gültigen Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

(7) Um das Promotionsprogramm unmittelbar nach dem vierten Fachsemester des Masterstudiums aufnehmen zu können, müssen nach Abs. 5 zugelassene Studierende einen Antrag auf Wechsel des Studiengangs im Studienbüro nach § 11 Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam zum direkt nachfolgenden Semester stellen.

(8) Innerhalb der Fristen nach § 11 Abs. 4 der Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam ist

die Annahme der Anzeige der Promotionsabsicht durch den Promotionsausschuss nach Abs. 6 und der Nachweis über den Masterabschluss einzureichen.

(9) Fehlt eine Antragstellung nach Abs. 6 bzw. die fristgerechte Vorlage der Nachweise nach Abs. 7, erlischt die Zulassung nach Abs. 5. Die Aufnahme zu einem späteren Semester in das Promotionsprogramm ist unter Erhalt der Zulassung dann möglich, wenn auf Antrag an den Prüfungsausschuss die Frist zum Nachweis des Masterabschlusses aufgrund besonderer wissenschaftlicher oder Härtefallgründe verlängert wurde. Die Gründe sind nachzuweisen. Die Verlängerung ist maximal um ein weiteres Semester möglich, sofern die Studierenden weiterhin im Masterstudiengang Ernährungswissenschaft immatrikuliert sind, anderenfalls gelten die Bedingungen des § 14.

§ 12 Module und Studienverlauf der Promotionsphase

(1) Die Promotionsphase im Master-/Promotionsprogramm Ernährungswissenschaft setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Modulkurzbezeichnung	Name des Moduls	LP
I Theoriemodule der Promotionsphase (42 LP)		
IEW-PH-1	Scientific presentation and communication	12
IEW-PH-2	Recent topics in Nutritional Science	12
IEW-PH-3	Instruction to self conducted research and scientific writing	12
IEW-PH-4	Vocational Orientation and Midterm defense	6
II Dissertation und Disputation (138 LP*)		

* unter Anrechnung von 30 LP aus der Masterarbeit

(2) Die Unterrichtssprache in der Promotionsphase ist Englisch. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss als Sprache für die Dissertationsschrift und die Disputation auch Deutsch zulassen.

(3) Alle Module der Promotionsphase werden nicht benotet. Sie gelten nach Erbringung des jeweiligen Leistungsnachweises als bestanden. Näheres zu den Modulbeschreibungen der in Absatz 1 genannten Module regelt Anhang 1: Modulkatalog.

(4) Für die Wiederholung nichtbestandener Modulprüfungen, Säumnis, Nachteilsausgleich, Anerkennung und Anrechnung von Leistungen, Täuschung und wissenschaftliches Fehlverhalten gelten analog die entsprechenden Regelungen der jeweils gültigen Fassung der BAMA-O. Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen. Die Aufgaben des Studienbüros nimmt der Prüfungsausschuss wahr.

(5) Der Prüfungsanspruch innerhalb der Promotionsphase erlischt, wenn Modulprüfungen und Dissertation nicht bis zum Ende des 6. Semesters nach Beginn der Promotionsphase abgeschlossen sind. Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung dieser Frist von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten ist. Über Ausnahmen von der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Eine spätere Annahme der Dissertation durch die Fakultät im Rahmen der jeweilig gültigen Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bleibt von dieser Regelung unberührt.

(6) Für die Benotung der Dissertation und Disputation gelten die Regeln der jeweils gültigen Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

§ 13 Dissertation

(1) Für die empirische Arbeit im Rahmen der Dissertation sowie die abschließende Dissertation werden 138 LP vergeben, von denen 30 LP aus der Masterarbeit gemäß § 8 angerechnet werden. Die verwendeten Anteile sind durch Zitat kenntlich zu machen.

(2) Für das Promotionsverfahren gelten im Übrigen die Regeln der jeweils gültigen Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

§ 13a Zeugnis

Bei erfolgreicher Promotion und Abschluss der Module der Promotionsphase nach § 12 Abs. 1 händigt der Prüfungsausschuss neben der Promotionsurkunde nach den Regeln der jeweils gültigen Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ein Zeugnis in deutscher Sprache aus. Im Zeugnis werden alle Module und das Thema der Dissertation unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte aufgeführt. Das Datum des Zeugnisses entspricht dem Datum der Promotion in der Promotionsurkunde. Die Studierenden erhalten zusätzlich eine englische Übersetzung. Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis und die englische Übersetzung tragen das Siegel der Universität Potsdam.

§ 14 Zulassung von externen Bewerbern oder Bewerberinnen in das Promotionsprogramm

(1) Studierende, die einen Masterabschluss in der Ernährungswissenschaft an einer anderen Universität oder in einem dem Masterstudiengang Ernährungs-

wissenschaft inhaltlich nahestehenden Masterstudiengang erworben haben, können die Aufnahme in das Promotionsprogramm beantragen.

(2) Im Falle der Zulassung in das Promotionsprogramm werden die im Masterstudium erbrachten Module mit den erworbenen Leistungspunkten in einem Umfang von 90 LP auf das Promotionsprogramm angerechnet.

(3) Bei externen Bewerbern oder Bewerberinnen werden abweichend von der Regelung in § 13 die Leistungspunkte der Masterarbeit nicht auf die Dissertation angerechnet. Bei diesen Bewerberinnen und Bewerbern erhöht sich die maximale Promotionsdauer nach § 12 Abs. 5 auf sieben Semester. Für alles Weitere gilt § 12 Abs. 5.

(4) Über die Zulassung in das Promotionsprogramm entscheidet der Prüfungsausschuss in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 3 und 4, über die Annahme der Anzeige der Promotionsabsicht entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 15 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach der amtlichen Veröffentlichung dieser Ordnung an der Universität Potsdam im Master-/Promotionsstudiengang Ernährungswissenschaft immatrikuliert werden.

(3) Die Ordnung für den Bachelor und Masterstudiengang Ernährungswissenschaft vom 21. Januar 2010, die für den Bereich des Masterstudiengangs Ernährungswissenschaft gilt, tritt am 1. Oktober 2023 außer Kraft.

(4) Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung nach Absatz 1 noch nach der Ordnung für den Bachelor und Masterstudiengang Ernährungswissenschaft vom 21. Januar 2010 (AmBek. UP Nr. 15/2010 S. 304) nach Absatz 3 studieren, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss bis ein Jahr nach dem In-Kraft-Treten der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung in die neue Ordnung nach Absatz 1 wechseln. Bisherige Leistungen werden entsprechend den Bestimmungen des § 16 BAMA-O übertragen. Studierende, die nach Ablauf der Frist nach Absatz 3 noch nach der zuvor erlassenen Ordnung studieren, werden von Amts wegen in die neue fachspezifische Ordnung nach Absatz 1 überführt.

Anhang 1: Modulkatalog

Die Beschreibungen der in § 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 sowie in der folgenden Tabelle aufgeführten Module des Studiengangs regelt die Satzung für den Modulkatalog der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät zur Ergänzung der Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (MK MNF). Ergänzende Regelungen bzw. Abweichungen von den Regelungen der MK MNF sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Modulübersicht:

Modul-Nr.	Modultitel	LP	AM/PM/WPM	Zugangsvoraussetzung
IEW-PM-1	Repetitorium Ernährungswissenschaftliche Grundlagen	6	AM	Siehe MK MNF
IEW-PM-2	Molekulare Ursachen Ernährungsabhängiger Erkrankungen	8	PM	Siehe MK MNF
IEW-PM-3	Toxikologie, Lebensmittelchemie und Analytik in der Ernährungswissenschaft	8	PM	Siehe MK MNF
IEW-PM-4	Epidemiologie, Physiologie und Humanernährung	8	PM	Siehe MK MNF
IEW-PM-5	Kurspraktikum Ernährungswissenschaftliche experimentelle Arbeitsmethoden	8	PM	Siehe MK MNF
IEW-PM-6	Aktuelle Themen der Ernährungswissenschaft und ernährungswissenschaftlicher Forschungsmethoden	6	PM	Siehe MK MNF
IEW-PM-7	Vorbereitungsmodul	15	PM	Siehe MK MNF
IEW-WPM-1	Einführung in die eigenständige ernährungsepidemiologische Forschung	8	WPM	Siehe MK MNF
IEW-WPM-2	Einführung in die eigenständige molekulare Ernährungsforschung	8	WPM	Siehe MK MNF
IEW-WPM-3	Einführung in die eigenständige analytische Ernährungsforschung	8	WPM	Siehe MK MNF
IEW-WPM-4	Einführung in die eigenständige Humanernährungsforschung	8	WPM	Siehe MK MNF
IEW-WPM-5	Einführung in die eigenständige ernährungsmedizinische Forschung	8	WPM	Siehe MK MNF
IEW-WPM-6	Einführung in die eigenständige praktische Ernährungsforschung	8	WPM	Siehe MK MNF
IEW-WPM-7	Spezialisierungsmodul - Theorie	15	WPM	Siehe MK MNF
IEW-WPM-8	Spezialisierungsmodul - Praxis	15	WPM	Siehe MK MNF
IEW-WPM-9	Spezialisierungsmodul - ernährungsepidemiologische Forschung	15	WPM	Siehe MK MNF
IEW-WPM-10	Spezialisierungsmodul - molekulare Ernährungsforschung	15	WPM	Siehe MK MNF
IEW-WPM-11	Spezialisierungsmodul - analytische und toxikologische Ernährungsforschung	15	WPM	Siehe MK MNF
IEW-WPM-12	Spezialisierungsmodul - Humanernährungsforschung	15	WPM	Siehe MK MNF
IEW-WPM-13	Spezialisierungsmodul - ernährungsmedizinische Forschung	15	WPM	Siehe MK MNF
IEW-PH-1	Scientific presentation and communication	12	WPM	Siehe MK MNF
IEW-PH-2	Recent topics in Nutritional Science	12	WPM	Siehe MK MNF
IEW-PH-3	Instruction to self conducted research and scientific writing	12	WPM	Siehe MK MNF
IEW-PH-4	Vocational Orientation and Midterm defense	6	WPM	Siehe MK MNF

LP = Anzahl der Leistungspunkte, AM = Angleichungsmodul, PM = Pflichtmodul, WPM = Wahlpflichtmodul

Anhang 2: Exemplarische Studienverlaufspläne

Studienverlaufsplan Masterstudium

Fachsemester	1	2	3	4	Summe LP
IEW-PM-1 Repetitorium Ernährungswissenschaftliche Grundlagen	6				6
IEW-PM-2 Molekulare Ursachen Ernährungsabhängiger Erkrankungen	8				8
IEW-PM-3 Toxikologie, Lebensmittelchemie und Analytik in der Ernährungswissenschaft	8				8
IEW-PM-4 Epidemiologie, Physiologie und Humanernährung	8				8
IEW-PM-5 Kurspraktikum Ernährungswissenschaftliche experimentelle Arbeitsmethoden		8			8
IEW-PM-6 Aktuelle Themen der Ernährungswissenschaft und ernährungswissenschaftlicher Forschungsmethoden		6			6
IEW-WPM-1-6 Wahlpflichtmodul (Einführung)		8			8
IEW-WPM-1-6 Wahlpflichtmodul (Einführung)		8			8
IEW-WPM-7-13 Spezialisierungsmodul			15		15
IEW-PM-7 Vorbereitungsmodul			15		15
Masterarbeit				30	30
Summe LP	30	30	30	30	120

Studienverlaufsplan Promotionsphase

Semester	1 to 3	4	5	6	7	8	9	Sum of CP
All subjects	90							90
IEW-PH-1 Scientific presentation		2	2	2	2	2	2	12
IEW-PH-2 Recent topics in Nutritional Science		2	2	2	2	2	2	12
IEW-PH-3 Instruction to self conducted research and scientific writing			2	2	2	3	3	12
IEW-PH-4 Vocational Orientation and Midterm defense			2	2	2			6
Master thesis		30						30
Dissertation			20	20	20	24	24	108
Sum of CP	90	34	28	28	28	31	31	270